

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/B  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, 17. Mai 2010  
GZ 300.998/002-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes-  
finanzierungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz 1986  
und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 30. April 2010, beim Rechnungshof eingelangt am 5. Mai 2010, GZ BMF-070122/0017-III/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz 1986 und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Begutachtungsfrist**

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die knappe Begutachtungsfrist von nur sieben Arbeitstagen eine intensive Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Neuregelungen nicht zulässt und die Stellungnahme daher nicht in der gewünschten Ausführlichkeit abgegeben werden kann. Diese Vorgangsweise ist umso verständlicher, als das BMF bereits laut Stellungnahme vom Jänner 2009 zum Prüfungsergebnis des Rechnungshofes betreffend die Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Bund eine Initiative zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2009 setzen wollte.

## **1.2 Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes**

Der Rechnungshof anerkennt ausdrücklich den Haupt Gesichtspunkt des vorliegenden Entwurfes, dass mit den geplanten gesetzlichen Maßnahmen unter anderem wesentliche Punkte seiner Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen umgesetzt werden, die er im Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung der Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Bund, Bericht Reihe Bund 2009/8, ausgesprochen hat. In diesem Zusammenhang hebt er insbesondere die Regelungen betreffend die Normierung des Vieraugenprinzips für die Geschäftsführung (siehe hierzu TZ 11 des zitierten Berichtes) und die Schärfung des Risikobewusstseins bei Geschäften der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durch die gesetzliche Verankerung der Risikomanagement-Richtlinien einschließlich adäquater Steuerungsmechanismen für alle relevanten Risikoarten (siehe hierzu die TZ 14 und 17 des zitierten Berichtes) hervor.

## **1.3 Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzmanagement des Bundes“**

Der Rechnungshof hält fest, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf einige Empfehlungen der nach Vorliegen des erwähnten Rechnungshofberichtes vom Bundesminister für Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe „Finanzmanagement des Bundes“, wie die Einbeziehung des Reputationsrisikos in die Risikobeurteilung oder die Verbesserung der Kontrolle der ÖBFA durch die Möglichkeit der Beauftragung der internen Revision des BMF, umgesetzt wurden. Allerdings blieben wesentliche Aspekte des Berichtes der Arbeitsgruppe, wie die Klärung der Doppelfunktion des Aufsichtsrates der ÖBFA als Vertreter des Auftraggebers BMF und als Überwachungsorgan der ÖBFA, die gesetzliche Verankerung der Leitlinie für ein Finanzmanagement oder die Wahrnehmung der obersten Risikomanagementfunktion des Bundes durch das BMF, unberücksichtigt.

## **2 ZU DEN VORGESCHLAGENEN GESETZBESTIMMUNGEN IM EINZELNEN**

### **2.1 Zu § 2 Abs. 5 Bundesfinanzierungsgesetz**

Der Rechnungshof anerkennt die - auch von ihm in TZ 4 und TZ 8 des zitierten Berichtes empfohlene - Stärkung des staatlichen Finanzmanagements durch Ausweitung der Kompetenzen der ÖBFA in Bezug auf sonstige Rechtsträger des Bundes. Er weist jedoch darauf hin, dass der Begriff „sonstige Finanzoperationen“ nicht eindeutig identifiziert ist, und zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden sollte.

## **2.2 Zu § 3 Abs. 1 Bundesfinanzierungsgesetz**

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte die organisatorische Trennung der Bereiche Treasury und Risikomanagement auf der Ebene der Geschäftsführung auch gesetzlich geregelt werden, um die Verantwortlichkeiten der beiden Geschäftsführer eindeutig abzugrenzen und Weisungszusammenhänge zwischen diesen Kernfunktionen auszuschließen (siehe hierzu auch die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen vom November 2009, 3087/AB XXIV. GP).

## **2.3 Zu § 4 Abs. 3 Z 6 Bundesfinanzierungsgesetz**

Den Erläuterungen zufolge soll bei der Abwicklung von Geschäften der ÖBFA mit Vertragspartnern, die sich so genannter Sitzgesellschaften bedienen, geprüft werden, weshalb sich der Vertragspartner solcher Gesellschaften mit Sitz in „Off Shore Zentren“ bedient und wer Träger dieser Gesellschaften ist. Der Rechnungshof weist hinsichtlich von Geschäften, die in direktem Zusammenhang zu Steuer- oder Aufsichtsarbitrage stehen, wegen der damit verbundenen Risiken für die Aufgabenerfüllung des Bundes bzw. der ÖBFA auf seine Festhaltungen und Empfehlungen in TZ 8.2 des Berichts Reihe Bund 2009/8 hin.

## **2.4 Zu § 15b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 1986 und § 67 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013**

An Stelle der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Erlassung von Richtlinien für die Ausübung des Risikocontrollings durch den jeweils fachlich zuständigen Bundesminister soll eine diesbezügliche Verpflichtung normiert werden; das heißt, die „Kann“-Bestimmung wäre durch eine „Hat“-Regelung zu ersetzen.

## **2.5 Zu § 65a Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 1986 und § 79 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013**

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle wird ausgeführt, dass das BMF durch ein der ÖBFA vorgelagertes Risikomanagement für Finanzgeschäfte des Bundes, das insbesondere die Risikoidentifizierung, -messung, -begrenzung und -überwachung umfasst, eine strategische Überwachungsfunktion gegenüber der ÖBFA wahrnimmt. Auf die in diesem Zusammenhang von der Arbeitsgruppe „Finanzmanagement des Bundes“ vorgeschlagene Festlegung der inhaltlichen Verantwortung für Zielvorgaben an die ÖBFA und die strategische Risikobegrenzung für den Bund durch zwei verschiedene Organisationseinheiten im BMF nimmt der Entwurf keinen Bezug.

### 3 ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Was die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung anbelangt, wird in den Erläuterungen zum Bundesfinanzierungsgesetz ausgeführt, dass Ausfallsrisiken bei Veranlagungen von Kassamitteln des Bundes durch die ÖBFA künftig verhindert bzw. verringert würden und sich dadurch Einsparungen für den Bund ergeben würden.

Die Erläuterungen zum Bundeshaushaltsgesetz wiederum gehen davon aus, dass die frühzeitige Mitteilung der geschäftspolitischen Ausrichtung der ÖBFA an den Bundesminister für Finanzen zu weiteren positiven finanziellen Auswirkungen der Geschäfte der ÖBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes beitragen könne.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2).

Der Rechnungshof hält fest, dass die Heranziehung von in der Vergangenheit bei Veranlagungen von Kassamitteln des Bundes durch die ÖBFA aufgetretenen Ausfallsrisiken zur Beurteilung finanzieller Auswirkungen durch eine gesetzliche Maßnahme nicht den Intentionen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht. Weiters kann er auch den Hinweis, dass die bloße Mitteilung der geschäftspolitischen Ausrichtung der ÖBFA an den Bundesminister für Finanzen positive finanzielle Auswirkungen haben könne, ohne nähere Begründung nicht nachvollziehen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Erläuterungen der finanzielle Mehraufwand, der laut § 4 Abs. 3 Bundesfinanzierungsgesetz mit der Verschärfung der Risikomanagement-Richtlinie, insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung des operationellen Risikos und des Reputationsrisikos von Vertragspartnern verbunden ist, nicht näher quantifiziert wurde. Generell unterblieb auch die Abschätzung des Mehraufwandes der ÖBFA, der beispielsweise aus der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der ÖBFA und aufgrund der organisatorischen Maßnahmen der ÖBFA (§ 2 Abs. 5 bzw. § 4 Bundesfinanzierungsgesetz) zu erwarten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bund gemäß § 7 Bundesfinanzierungsgesetz die Aufwendungen der ÖBFA grundsätzlich abzudecken hat.

Weiters ist der finanzielle Aufwand, der sich aus der Umsetzung des § 65a Abs. 3 des Entwurfes zum Bundeshaushaltsgesetz bei der ÖBFA und beim BMF ergibt, nicht dargestellt. Insbesondere lässt der Entwurf die durch die personelle Ausgestaltung des Risikomanagements des BMF verbundenen Mehrkosten, das der geschäftspolitischen Ausrichtung der ÖBFA vorgelagert ist und eine adäquate Personalausstattung erfordern wird, unberücksichtigt.

Aus den dargelegten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: